



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Beate Raudies, Birte Pauls und Martin Habersaat
(SPD)**

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Krankenhausunterricht in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Schüler*innen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung keine Schule besuchen können, wird bestmöglich Unterricht erteilt. Dadurch sollen potenzielle Leistungsrückstände vermieden werden. In bestimmten Fällen dient er auch einem therapeutischen Zweck. Findet der Unterricht nicht zu Hause, sondern in einem Krankenhaus oder einer Tagesklinik statt, handelt es sich um Krankenhausunterricht. Eine besondere Rolle nimmt hierbei das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit ein. Es ist nicht nur die größte Einrichtung für Krankenhausunterricht, sondern koordiniert diesen auch landesweit und nimmt weitere Aufgaben, z.B. Beratung der Eltern, wahr.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung nimmt die Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2022 (Landtagsbeschluss vom 28. Februar 2025 zur Drucksache 20/2920, Tz. 12 „Krankenhausunter-

richt braucht verlässliche Strukturen“) ernst und hat eine umfassende Prüfung der bestehenden Regelungen und Vertragsverhältnisse im Abgleich mit den gesetzlichen Vorgaben eingeleitet. Angesichts des über Jahrzehnte gewachsenen Systems und der ihm inhärenten Komplexität mit rund 25 unterschiedlichen Standorten und vielfältigen Partnern konnte diese Prüfung noch nicht abgeschlossen werden. Die vertiefte Auseinandersetzung hat im Gegenteil weitere rechtliche Fragen aufgeworfen, deren Klärung für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs Voraussetzung ist (vgl. Umdruck 20/6295). Der Krankenhausunterricht in Schleswig-Holstein ist unterdessen sichergestellt. Ein Abschluss der Prüfung ist im laufenden Kalenderjahr nicht zu erwarten. Der Finanzausschuss hat die Mitteilung der Landesregierung in seiner Sitzung am 16.04.2026 zur Kenntnis genommen.

1. Wie viele Stellen stehen aktuell für den Krankenhausunterricht zur Verfügung, wie sind diese besetzt und nach welchen Kriterien werden sie verteilt?

Antwort:

Aktuell stehen rund 97 Planstellen für den Krankenhausunterricht zur Verfügung, diese Stellen sind aktuell zu 97,2 % besetzt; im Übrigen siehe die Vorbemerkung der Landesregierung.

2. An welchen Einrichtungen wird in wessen Trägerschaft derzeit Krankenhausunterricht angeboten und wie viele Lehrkräfte und weiteres Personal stehen dort für durchschnittlich wie viele Schüler*innen zur Verfügung?

Antwort:

Der Krankenhausunterricht wird in Schleswig-Holstein an rund 25 Standorten angeboten, darunter Universitätskliniken und Kinder- und Jugendpsychiatrien. Die genaue Liste der Einrichtungen und detaillierten Personalzahlen sowie u.a. Aspekte der Trägerschaft von Personal- und insbesondere auch Sachkosten unterliegen der laufenden Prüfung durch das Bildungsministerium, siehe die Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Wer ist jeweils für die Unterrichtsversorgung zuständig und warum?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Über das Planstellenzuweisungsverfahren werden Ressourcen für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung gestellt.

4. Wer ist jeweils Schulträger?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Die Einzelverhältnisse sind Gegenstand der laufenden Prüfung.

5. Das Landesförderzentrum für Pädagogik bei Krankheit ist eine öffentliche Schule, dessen Träger das Land ist. Das Kollegium besteht aus Lehrkräften, die dauerhaft im Krankenhausunterricht in Schleswig, Husum und Rendsburg tätig sind. Unter welchen Voraussetzungen könnten weitere Krankenhauss-tandorte schulisch dem Landesförderzentrum zugeordnet werden?

Antwort:

Der Krankenhausunterricht gemäß § 46a Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz in den Kliniken in Rendsburg und Husum wird durch Lehrkräfte des Landesförderzentrums für Pädagogik bei Krankheit durchgeführt. Im Übrigen siehe die Vorbemerkung der Landesregierung.

6. Die Deutsche Rentenversicherung als Träger für die Rehabilitation geht davon aus, dass die Erteilung von Schulunterricht eine Leistung der Länder ist¹. So wird es auch fast ausnahmslos praktiziert. Das Bildungsministerium ist jedoch der Auffassung, dass Rehakliniken keine Krankenhäuser im Sinne des Schulgesetzes sind². Warum?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und § 107 Sozialgesetzbuch V. § 46a Absatz 1 Schulgesetz enthält unter Haushaltsvorbehalt eine Rechtsgrundlage, Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus zu erteilen.

7. Die Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs wurden im Juni desselben Jahres veröffentlicht und waren der Landesregierung vorab zur Stellungnahme bekannt. Dort wird eine Richtlinie zum Krankenhaus angemahnt und von der Landesregierung zugesagt. Warum ist es binnen zwei Jahren nicht gelun-

¹ Anforderungsprofil für stationäre Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen vom 01.01.2018.

² <https://landesrechnungshof-sh.de/file/bm2024.pdf>

gen, Ziele und Standards für den Krankenhausunterricht verbindlich festzulegen³?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung sowie Umdruck 20/6295.

8. Welche Regelungen für Umfang, Inhalt und Voraussetzung für die Erteilung und Organisation des Unterrichts gibt es, und welche konkreten Regelungen fehlen noch?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

³ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/06200/umdruck-20-06295.pdf>